

## **Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Anklam-Land Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene**

Die genannten amtsangehörigen Gemeinden erheben im Kalenderjahr 2020 gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Grundsteuer- und des Kommunalabgabengesetzes Grund- und Hundesteuern und Abgaben in der Höhe der Beträge, die für das Kalenderjahr 2019 zu entrichten waren.

Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt. Die Verwaltungsakte und deren Begründungen können im Amt Anklam-Land Spantekow, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow eingesehen werden. Sie gelten zwei Wochen nach dieser ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung – am 21.01.2020 - als bekanntgegeben. Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit diesem Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. 01.07. des Jahres wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind unbedingt einzuhalten. Eine Änderung der Fälligkeit tritt nur bei erstmaliger oder geänderter Festsetzung einer Steuer/Abgabe ein und wird mit Änderungsbescheid bekannt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail beim Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung des Widerspruchs nach § 80 Abs.2 Nr.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung bleibt daher auch bei der Erhebung des Widerspruchs bestehen.

Spantekow, d. 06.01.2020

  
Frau B. Nagel  
Leiterin Amt für Finanzen

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 06.01.2020  
Unterschrift: *Warnke*